

ZH_HANDELSGERICHT HG250088 vom 26. November 2025

Zh Handelsgericht, 2025-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG250088

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG250088 du 26 novembre 2025

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG250088 del 26 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Tragweite der Rückweisung Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde (teilweise) gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an die kantonale Instanz zurück, wird der Streit in jenes Stadium vor der kantonalen Instanz zurückversetzt, in dem er sich vor Erlass des angefochtenen Entscheids befand. Die kantonale Instanz hat ihre neue Entscheidung auf die rechtlichen Erwägungen des bundesgerichtlichen Entscheids zu stützen. Sie hat sich von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten zu befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die neue Entscheidung der kantonalen

- 5 - Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1. und BGE 135 III 334 E. 2. und 2.1.). Nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts sind sowohl dieses selbst als auch die kantonalen Instanzen an die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wurde, gebunden. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zugrunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren (Urteil BGer 4A_77/2020 vom 17. Juni 2020 E.3.1.; BGE 143 IV 214 E. 5.3.3. und Urteil BGer 4A_48/2019 vom 29. August 2019 E. 2.). Wird die Sache zur Ergänzung des Sachverhalts zurückgewiesen, so bedeutet dies nicht, dass auf jegliche verbindliche Sachverhaltsfeststellungen zurückgekommen werden könnte (vgl. BGE 135 III 334 E. 2. und E. 2.1. mit Hinweisen). Vielmehr beschränkt sich die Neubeurteilung auf den Rahmen und die Elemente des Sachverhalts, zu deren Klärung die Sache im Rückweisungsentscheid zurückgewiesen wurde (BGE 131 III 91 E. 5.2. mit Hinweisen und Urteil BGer 4A_48/2019 vom 29. August 2019 E. 2.).

E. 2

CHF 29'810.84: "Aufgelaufener Verzugszins"

E. 2.1

Parteibehauptungen Die Klägerin stellt sich in ihrer Klage auf den Standpunkt, die Beklagte habe den Teilbetrag von CHF 560'412.70 erst am 17. Januar 2020 bezahlt. Die Schlussrechnung datiere vom 29. November 2018, wonach die Beklagte ihr ab dem 30. Dezember 2018 (30 Tage nach der Schlussrechnung) einen Verzugszins von 5% für 383 Tage bzw. CHF 29'810.84 schulde (act. 1 Rz. 86). Die Beklagte moniert in ihrer Klageantwort, sie habe der Klägerin bereits mit Schreiben vom 29. Januar 2019 mitgeteilt, dass die Abnahme des Gesamtwerts gemäss Ziff. 4.4 Abs. 4 des Werkvertrags Voraussetzung für die Schlusszahlung und somit für die Auslösung einer Zahlungsfrist sei. Die Klägerin lege

aber nicht dar, wann die Abnahme des Gesamtwerks hätte stattgefunden haben sollen. Entsprechend habe die Schlussrechnung vom 29. November 2019 keine Zahlungsfrist ausgelöst, weshalb ihre Zahlung vom 17. Januar 2020 nicht verspätet gewesen sei. Es sei auch nicht nachvollziehbar, wie die Klägerin bei einem Verzugszins von 5% für den Zeitraum 30. Dezember 2018 bis 16. Januar 2020 den geforderten Betrag errechne (act. 11 Rz. 289 ff. und Rz. 388). Die Klägerin erklärt in ihrer Replik, das durch die Beklagte seit Jahren in Betrieb genommene Werk sei längst abgenommen worden; insofern verweist sie auf ihr Schreiben vom 29. November 2018 (act. 21 Rz. 85).

- 7 - Die Beklagte erwidert duplicando, die Klägerin setze sich mit ihren Ausführungen in der Klageantwort nicht auseinander. Die von der Klägerin behauptete Abnahme des Gesamtwerks werde durch ihr Schreiben vom 29. Dezember 2018 nicht belegt, welches bereits in der Schlussrechnung der Klägerin enthalten gewesen sei und welchem sie mit Schreiben vom 29. Januar 2019 ausdrücklich widersprochen habe (act. 27 Rz. 385 ff.).

E. 2.2

Würdigung Unbestritten und durch die eingereichten Unterlagen (vgl. act. 3/47) belegt ist, dass die Beklagte am 17. Januar 2020 eine Zahlung von CHF 560'412.70 an die Klägerin leistete. Strittig ist hingegen, wann dieser Betrag zur Zahlung fällig wurde und ob und falls ja, wann ein Verzugszins ausgelöst wurde. Die Beweislast für die Fälligkeit des Betrags sowie für den Beginn der Verzugszinspflicht liegt bei der Klägerin. Die Parteien haben – vorbehaltlich der vertraglich vereinbarten Abweichungen – unbestrittenermassen die Anwendung der SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013; fortan: "SIA-Norm 118"; vgl. act. 11 Rz. 42.2 und act. 21 Rz. 15) vereinbart. Nach Art. 145 SIA-Norm 118 hat der Unternehmer die Schlussabrechnung nach der Abnahme des Werkes durch die Bauleitung einzureichen (vgl. auch act. 3/4 Ziff. 4.4. Abs. 4). Art. 155 Abs. 1 SIA-Norm 118 sieht sodann vor, dass die durch die Schlussabrechnung ermittelte Forderung des Unternehmers mit dem Prüfungsbescheid der Bauleitung fällig und innert 30 Tagen zu bezahlen ist (vgl. auch act. 3/4 Ziff. 4.4. Abs. 4 und Ziff. 4.5.). Zwar ist dem Unternehmer nicht untersagt, die Schlussabrechnung bereits vor der Abnahme einzureichen; dies ändert jedoch nichts daran, dass die Prüfungs- und Zahlungsfrist frühestens mit der Abnahme zu laufen beginnen. Die Abnahme bildet somit Grundvoraussetzung für die Fälligkeit der Forderung aus der Schlussrechnung und mithin eines allfälligen Verzugszinses. Die Beklagte bestritt in ihrer Klageantwort eine Schlussabnahme des Werkes ausdrücklich und monierte, dass sich die Klägerin in ihrer Klage hierzu nicht geäußert habe. Die Klägerin entgegnete in ihrer Replik pauschal, das von der Beklagten seit Jahren in Betrieb genommene Werk sei längst abgenommen worden und verwies

- 8 - auf ihr Schreiben vom 29. Oktober 2018. Trotz vorgängiger expliziter Rüge der Beklagten legte sie aber weder dar, wann und in welchem Rahmen die Abnahme tatsächlich stattgefunden, noch wann die Beklagte das (ganze) Werk in Betrieb genommen haben soll. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, dies anhand der Beilagen zu eruieren. Damit fehlt es bereits an einer hinreichenden Substantiierung des für die Fälligkeit und für den Beginn eines allfälligen Verzugszinses entscheidenden Ereignisses. Selbst wenn das Gericht – in Verletzung der Verhandlungsmaxime – das Schreiben der Klägerin vom 29. Januar 2019 berücksichtigen würde, vermöchte dieses eine Schlussabnahme nicht zu belegen: Daraus ergibt sich zwar, dass die Schlussabnahme zwischen den Parteien umstritten war und die Klägerin die Auffassung vertrat, dass eine Schlussabnahme nicht erforderlich sei, zumal bereits sechs Abnahmen im Sinne von Ziff. 13.3. des Werksvertrags für die einzelnen

Bauphasen durchgeführt und die abgenommenen Werke in Betrieb genommen worden seien. Hinsichtlich der sechs behaupteten Teilabnahmen verwies sie im Schreiben auf "Beilagen" (vgl. act. 3/5 und act. 22/16). Das klägerische Schreiben vom 29. November 2018 vermag weder die behaupteten Teilabnahmen noch die Inbetriebnahmen des Gesamtwerks als fingierte Anzeige der Vollendung i.S.v. Art. 158 SIA-Norm 118 zu belegen. Dies umso mehr, als die Beklagte mit Schreiben vom 29. Januar 2019 der Darstellung der Klägerin ausdrücklich widersprach und festhielt, die Schlussabnahme gemäss Ziff. 4.4. Abs. 4 des Werkvertrags sei bis dato nicht erfolgt, womit die Voraussetzung zur Schlusszahlung nicht gegeben sei (vgl. act. 13/35). Weitere Beweismittel – insbesondere auch die im Schreiben erwähnten Beilagen – hat die Klägerin nicht zum Beweis offeriert. Mangels genügender Substantiierung und mangels Nachweises einer erfolgten Schlussabnahme oder konkreter Umstände, die dieser gleichzusetzen wären, gelingt es der Klägerin nicht, den Fälligkeitszeitpunkt der Schlussrechnung bzw. den Beginn eines allfälligen Verzugszinses genügend zu substantiieren bzw. zu beweisen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich auch die Berechnung des geltend gemachten Verzugszinses als nicht gänzlich nachvollziehbar erweist. Die Klä-

- 9 - gerin behauptet, auf dem Betrag von CHF 560'412.70 für 383 Tage einen Verzugszins zu 5% geltend machen zu wollen, was zu einer Zinsforderung von CHF 29'810.84 führe. Die Beklagte moniert zu Recht, dass die Berechnung dieses Betrages nicht ersichtlich sei und die Klägerin hat trotz entsprechender Rüge keine detailliertere Herleitung nachgereicht habe.

E. 3

Parteientschädigung Vorliegend hat die Beklagte eine Parteientschädigung beantragt, welche ihr antrags- und ausgangsgemäss zuzusprechen ist (Art. 105 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung ist auf CHF 38'700.– festzusetzen. Für die Begründung kann wiederum auf das Ersturteil vom 18. September 2024 verwiesen werden (act. 42 E. VI.2.). Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.